

AZ 20.07 Nr. 50/8

An die  
Evang. Dekanatämter  
Kirchl. Verwaltungsstellen  
Großen Kirchenpflegen  
Landeskirchl. Einrichtungen und Werke

Betr.: Einsatz von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen für kirchliche Veranstaltungen;  
hier: Haftpflichtversicherungsschutz

Bez.: Im Nachgang zu dem Rundschreiben vom 13.11.1979  
AZ 20.07 Nr. 44/8

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Bei Veranstaltungen der Kirche, für die landwirtschaftliche Fahrzeuge (mit grünen Kennzeichen) eingesetzt werden, bestand bisher die Gefahr, daß die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug im Schadensfall keinen Versicherungsschutz gewährte, weil das Fahrzeug nicht entsprechend seiner Zulassung verwendet worden ist. Darauf wurde in dem o. g. Rundschreiben hingewiesen.

Diese Lücke im Versicherungsschutz konnte inzwischen geschlossen werden. Der Oberkirchenrat hat mit der Württ. Gemeindeversicherung zu der Versicherung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Fahrten im kirchlichen Auftrag (vgl. die Bekanntmachung vom 8.11.1978; Abl. Bd. 48 S. 218) noch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für landwirtschaftliche Fahrzeuge abgeschlossen. Danach besteht künftig Haftpflichtversicherungsschutz für diese Fahrzeuge für Schäden, die während einer Fahrt im Auftrag der Kirche einem Dritten zugefügt werden. Die Versicherungssumme beträgt pauschal 2 Millionen DM. Die Versicherung tritt dann ein, wenn die Haftpflichtversicherung für das Kraftfahrzeug ihre Leistungspflicht verneint.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter mit beiliegender Abschrift hiervon zu benachrichtigen.

I.V.  
(gez.) Dr. Dummler

Beglaubigt  
Sekretariat:

